

99018035001000, 99018035001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin oder Diätassistent beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/548305224/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018035001000, 99018035001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin oder Diätassistent beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin oder Diätassistent beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausbildung, Berufszulassung, Prüfung, Berufsurkunde, Berufserlaubnis, Diätassistent, Berufsbezeichnung, Diätassistentin, Beruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/_1.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Diätassistent“ oder „Diätassistentin“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Die Tätigkeit als Diätassistent oder Diätassistentin ist in Deutschland reglementiert.</p> <p>Damit Sie in Deutschland als Diätassistent oder Diätassistentin arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Diätassistent“ oder „Diätassistentin“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Folgende Dokumente werden von Ihnen für die Bearbeitung des Antrags benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des staatlichen Prüfungszeugnisses, zur Bestätigung, dass die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden wurde oder des Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation • Nachweis über die Zuverlässigkeit; Hierbei handelt es sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die

Modul	Sachverhalt
	<p>Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Dies kann durch die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate, erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein • Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen
Voraussetzungen	<p>Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden haben • sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, • nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind • über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen
Kosten	<p>Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.</p> <p>Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.</p>
Frist	<p>Es sind keine Fristen zu beachten.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, können als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende abgeschlossene Ausbildung außerhalb Deutschlands, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis in Deutschland tätig werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistent • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Diätassistent“ führen zu dürfen • Die antragstellende Person muss eine 3-jährige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung für Diätassistenten bestanden haben • Zuständig: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, Team 4sl3@ls.niedersachsen.de
Ansprechpunkt	<p>Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie</p> <p>Außenstelle Lüneburg, team4sl3@ls.niedersachsen.de</p>
Zuständige Stelle	<p>Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie</p> <p>Außenstelle Lüneburg, team4sl3@ls.niedersachsen.de</p>
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
Diätassistentin oder Diätassistent beantragen, Apply
for permission to use the professional title of dietician